



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

AGGERVERBAND
BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND
ERFTVERBAND
EMSCHERGENOSSENSCHAFT
LINKSNIEDERRHEINISCHE-
ENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT
LIPPEVERBAND
NIERSVERBAND
WASSERVERBAND EIFEL-RUR
RUHRVERBAND
WUPPERVERBAND

**Leitfaden zur detaillierten Nachweisführung
immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasser-
einleitungen gemäß BWK-Merkblatt 7
(Gelbdruck)**

31. Mai 2007

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die **agw** begrüßt die Erarbeitung eines Leitfadens zur detaillierten Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen am Misch- und Niederschlagswassereinleitungen.

Nach EU-WRRL, WHG und LWG sind Gewässer als Bestandteile des Naturraumes zu schützen, zu verbessern und ggf. wiederherzustellen. Der anzustrebende Zustand wird durch die jeweiligen Bewirtschaftungsziele beschrieben. Anzustreben ist der gute ökologische Zustand dieser Gewässer. Hierzu gehören

- ein guter chemischer Zustand
- eine naturnahe Gewässermorphologie und
- eine an den natürlichen Wasserhaushalt angenäherte Abflusssituation im Gewässer.

Letztgenannte Bedingung ist eine grundsätzliche Voraussetzung für eine naturnahe Morphologie, die wiederum den erforderlichen Lebensraum für ein ökologisch gutes Gewässer nach EU-WRRL darstellt. Zur Sicherung dieser Ziele gibt der Gesetzgeber die Umsetzung einer kombinierten Emissions- und Immissionsbetrachtung und daraus abzuleitende Maßnahmen vor. Insoweit betrachtet die **agw** den Leitfaden als eine mögliche Handlungsempfehlung für die betroffenen Akteure bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der aber in der Gesamtbeurteilung des Themas nur einen Baustein darstellt und ohne Berücksichtigung der weiter unten genannten Anmerkungen nicht nutzbar ist

Nachstehend werden hierzu Anmerkungen und Hinweise formuliert, die eine Einordnung in den Kontext der EU-WRRL und deren Umsetzung ermöglichen sollen.

Anregungen und Forderungen

Das im Gelbdruck vorliegende Merkblatt M7 des BWK macht den Versuch, die ggf. negativen Auswirkungen von Misch- und Niederschlagswassereinleitungen zu beschreiben und daraus abgeleitet, Zielsetzungen für nachhaltig gewässerverträgliche Einleitungen zu formulieren. Hierbei werden stoffliche und hydraulische Bedingungen benannt. Eine Aussage über die Anwendbarkeit der dargestellten Methodik erfolgt lediglich anhand der Gebietsgröße.

Die praktische Anwendbarkeit der Methodik zur modelltechnischen Nachweisführung wird beim stofflichen Nachweis (z. B. mit Gewässergütemodellen) grundsätzlich in Frage gestellt. Die Vorgaben und Randbedingungen zum hydraulischen Nachweis (z. B. Kalibrierung, Abgrenzung der Nachweisräume) lassen wesentliche Fragestellungen unbeantwortet. Deshalb sind aus Sicht der Verbände in NRW Korrekturen erforderlich.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie sind zum jeweils betrachteten Gewässerabschnitt die kosteneffizientesten Maßnahmen zu entwickeln. Da sich solche Maßnahmen auf Veränderungen im Einzugsgebiet (Nutzung, Entwässerungsstrategien, etc.), auf Verbesserungen der Gewäs-

serstruktur (Habitatbedingungen), auf Veränderungen von Einleitungsbedingungen und auch auf kompensatorische Maßnahmen beziehen können, greift das vorliegende Merkblatt entschieden zu kurz.

Dies wird durch den ersten Satz auf Seite 20 des Gelbdruckes (Unerheblichkeit im Sinne des Leitfadens) deutlich, durch den die Bewertung anderer Schadensbilder unterlaufen wird. Die sich somit ergebende ausschließliche Behandlung von Maßnahmen an Punktquellen widerspricht nicht nur jeder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, sondern kann auch dazu führen, dass andere, vom Gelbdruck nicht erfasste Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte keine Berücksichtigung finden, selbst wenn diese kostengünstiger sind. Ebenso fehlt jeder Hinweis auf die Bewertung von erwarteten Maßnahmeerfolgen, bei der das gesamte Gewässerumfeld zu berücksichtigen wäre. Hieraus muss unseres Erachtens abgeleitet werden, dass dieses Bemessungsverfahren in Gewässern, bei denen ebenfalls andere Schadensursachen für einen nicht guten ökologischen Gewässerzustand vorliegen, nur sinnvoll angewendet werden kann, wenn bei der etwaigen Maßnahmenfindung die Auswirkungen dieser anderen Belastungsfaktoren angemessen Berücksichtigung finden.

Die Erreichung der ökologischen Ziele der WRRL wird im wesentlichen durch Bioindikatoren definiert. Die Bewertungsmaßstäbe und –klassen liegen inzwischen vor. Um so mehr verwundert es, dass im Merkblattentwurf auf diese Verfahren zur Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten nicht zurückgegriffen werden soll. Vielmehr sollte die Signifikanz einer Schadenssituation am Gewässer infolge Einleitungen aus dem Vergleich der biologischen Zustandsbewertung mit dem Bewirtschaftungsziel abgeleitet werden. Wenn am Schadensbild mehr als eine Ursache beteiligt ist, fordert die EU-WRRL im Hinblick auf die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen, eine genauere kausale Zuordnung von Ursache und Wirkung.

Zuletzt sei an dieser Stelle auf einen, dem Ziel der Kosteneffizienz widersprechenden Zusammenhang hingewiesen, der bereits im M3 enthalten ist und im M7 fortgesetzt wird. Bei Vorhandensein eines nur geringen Wiederbesiedlungspotenzials wird als Maßnahme ausschließlich mit der Schaffung von deutlich größerem Rückhaltevolumen geantwortet.

Der Ansatz, die Belastbarkeit eines Gewässers an der Empfindlichkeit der Biozönose zu bemessen, ist grundsätzlich richtig und begrüßenswert. Hierdurch erfolgt im Sinne der EG-WRRL der direkte Bezug zu den biologischen Qualitätskomponenten. Jedoch führen die Vorgaben eines verstärkten Rückhalts bei auf absehbare Zeit hydromorphologisch stark geschädigten Gewässern (z.B. Gewässerverrohrungen, technisch ausgebaute Profile auf Grund räumlicher Restriktionen) zu einem ineffizientem und nicht zielführenden Einsatz von Finanzmitteln, da hierdurch keine ökologische Verbesserung der Gewässersituation hervorgerufen wird.

Mit Blick auf die notwendige Einbeziehung von Kosteneffizienzkriterien empfehlen wir daher, diesen Ansatz im M7 problemorientiert zu differenzieren. Im neuen Ansatz enthalten sein sollte:

- Priorisierung von Maßnahmen zur Struktur- und Habitataufwertung (= Erhöhung des Wiederbesiedlungspotenzials) vor Maßnahmen des Rückhalts
- Bei auf absehbare Zeit morphologisch stark geschädigten Gewässern Änderung des Rückhaltevolumens auf eine Überlauf-frequenz von 2 mal pro Jahr oder ggf. Verzicht auf Rückhaltung ermöglichen, wenn hierdurch unterhalb liegende Gewässerabschnitte nicht negativ beeinträchtigt werden.

Neben dieser Grundsatzkritik, die im Prinzip die Weiterentwicklung des Leitfadens zu einer umfassenden Handlungsempfehlung zur Entwicklung von Maßnahmeprogrammen anregen soll, werden ausführliche detaillierte fachliche Anregungen zu zahlreichen Punkten durch die Einzelmitglieder der **agw** in NRW separat erfolgen.

Als Resümee der Stellungnahmen der Verbände sollte das Gelbdruckverfahren aufgehoben und das Merkblatt M 7 fachlich überarbeitet und der Fachwelt erneut zu Diskussion vorgelegt werden.